

Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Schmalkalden
(Notunterkunfts-Kostensatzung)

Aufgrund der § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 11 Satzung über die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Schmalkalden hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung am 31.01.2022 folgende Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Schmalkalden (Notunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Notunterkünfte werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 2

Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) In der Gemeinschaftsunterkunft betragen die Benutzungsgebühren für obdachlose Einzelpersonen 12,50 Euro pro Tag.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Familienunterkunft betragen ohne die Betriebskosten monatlich 6,00 Euro je Quadratmeter. Die Betriebskosten werden von den Benutzern entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.

§ 3

Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Stadt.
- (2) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden in der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einweisungsverfügung zur Zahlung fällig, danach am 3. Werktag eines jeden Monats.

- (2) Beginnt oder endet die Kostenpflicht im Laufe eines Kalendermonates, wird die Benutzungsgebühr anteilig nach angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr bei kurzfristigen Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft ist täglich fällig.
- (4) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

In-Kraft-Treten

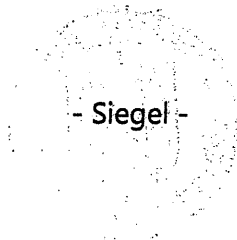
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Schmalkalden (Notunterkunfts-Kostensatzung) vom 08.11.2005 außer Kraft.

Schmalkalden, den 21.02.2022

Stadt Schmalkalden



Kaminski
Bürgermeister



Hiermit wird amtlich beglaubigt,
dass die vorliegende Kopie

.....Kostensatzung.....
mit dem Original übereinstimmt.

Schmalkalden, den

